TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

(Inst.Nr.-FB-FG) (Langstempel d. Inst.)

An die
Personaladministration
Fachbereich wiss. Personal

Bearbeiter_in / Nebenstelle | Datum

Meldung des Frühkarenzurlaubs für Väter und gleichgeschlechtliche Paare („Babymonat“)

Zu- und Vorname:

Ich möchte Sie darüber informieren, dass ich von der Möglichkeit eines Frühkarenzurlaubes im Ausmaß von Wochen/Kalendertagen Gebrauch machen werde.

☐ Der voraussichtliche Geburtstermin meines Kindes (meiner Kinder) /des Kindes (der Kinder) meiner Partnerin_meines Partners ist am .
Das Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter sowie den genauen Zeitraum des Frühkarenzurlaubes werde ich umgehend per Email oder Fax nach der Geburt des Kindes bekannt geben.
Das Vorliegen des gemeinsamen Haushalt des_der Mitarbeiters_Mitarbeiterin mit der Mutter/Partner und dem Kind (den Kindern) wird hiermit bestätigt.

☐ (bei Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege)
Tag der Adoption bzw. der Übernahme in unentgeltliche Pflege ist am .
Ich bestätige hiermit, dass das Kind das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie dass ich mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebe.

Die umseitigen Informationen habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Der_Die Mitarbeiter_in

Unmittelbare_r Vorgesetzte_r

I N F O R M A T I O N S B L A T T

Frühkarenzurlaub für Väter und gleichgeschlechtliche Paare

Allgemeines:

- Der Anspruch auf Frühkarenz gilt für Mitarbeiter_innen, die dem öffentlichen Dienstrecht (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Vertragsbedienstetengesetz 1948) als auch dem Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten unterliegen.
  Einen Anspruch auf Frühkarenz haben:
  - Männer und Frauen, die mit der Mutter des Kindes/der Kinder verheiratet sind bzw. in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben innerhalb des Zeitraumes ab Geburt des Kindes/der Kinder bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter
  - Männer in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft für das eigene Kind/die eigenen Kinder oder das Kind/die Kinder des Partners innerhalb des Zeitraumes von 3 Monate ab der Geburt des Kindes
  - Bei Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege, wenn das Kind noch nicht zwei Jahre alt ist

- Frühkarenz kann bis zum Höchstausmaß von 1 Monat in Anspruch genommen werden.
- Voraussetzung für den Anspruch auf einen Frühkarenzurlaub ist, dass die Arbeitnehmerin_der Arbeitnehmer mit dem Kind und der Mutter_dem Partner im gemeinsamen Haushalt lebt.
- Die Absicht, einen Frühkarenzurlaub in Anspruch zu nehmen, muss dem Arbeitgeber spätestens 1 Monat vor dem beabsichtigten Antritt bekannt gegeben werden.
- Das konkrete Beginndatum ist sowohl der Personaladministration als auch dem/der zugehörigen Institut/Organisationseinheit nach der Geburt in schriflicher Form (z.B. Email, Fax) bekannt zu geben. Erfolgt keine Meldung, gehen wir davon aus, dass der Frühkarenzurlaub nicht in Anspruch genommen wurde.
- Eine Kopie der Geburtsurkunde sowie der Adoptionsurkunde bzw. des Pflegevertrages ist der Personaladministration ehestmöglich nachzureichen.
- Die Inanspruchnahme eines Frühkarenzurlaubes verkürzt die Väterkarenz nach dem Väterkarenzgesetz (VKG) nicht.

Bezüge/Entgelt:

- Während des Frühkarenzurlaubes besteht kein Anspruch auf Bezüge bzw. Entgelt.

Pensions- und sozialversicherungsrechtliche Folgen:

- Frühkarenzurlaube werden nicht auf pensionsrechtliche Ansprüche angerechnet.
- Im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung besteht die Pflichtversicherung grundsätzlich weiter. Die auf den Zeitraum des Frühkarenzurlaubes entfallenen Beiträge werden vom Dienstgeber übernommen.

Mitarbeitervorsorge- und Pensionskasse:

- Für die Zeit des Frühkarenzurlaubes erfolgen keine Beitragsleistungen.